

## Unternehmensregister und Publizität

### Vorschläge für eine ausgewogene Transparenzumsetzung

Die Europäische Union verlangt mit einer Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von ihren Mitgliedstaaten die Einrichtung eines Registers, in dem die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen benannt sind. In Deutschland ist diese Vorgabe durch das Transparenzregister umgesetzt. Luxemburg hat ebenfalls beabsichtigt, ein solches Register einzuführen. Vor diesem Hintergrund ist nun durch den Europäischen Gerichtshof die Richtlinie in wesentlichen Teilen für unwirksam erklärt worden, weil sie gegen den Datenschutz verstoße.

Bereits wenige Monate zuvor hatten die Online-Handelsregister die elektronische Einsichtnahme gebührenfrei gestellt, zuvor wurde für jedes Dokument eine Gebühr erhoben. Dies gilt auch für das Portal [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) des Bundesanzeigerverlags. DIE FAMILIEN-UNTERNEHMER haben mit einem Gutachten auch seine Rechtswidrigkeit belegt und sich gegen die kostenlose Bereitstellung aller Daten gewandt. Denn es besteht die Befürchtung, dass ohne jegliche Bezahlschwelle kein Hindernis und damit ein Anreiz besteht, Daten auszuforschen. Dabei befinden sich im Handelsregister zahlreiche persönliche Daten, etwa die Beteiligungsquoten und -beträge von GmbH-Gesellschaftern und von Kommanditisten. Zudem sind die Adressen der Gesellschafter benannt. Außerdem befinden sich im Handelsregister Dokumente, die ebenfalls persönliche Daten enthalten. Gesellschafterbeschlüsse umfassen häufig nicht nur die registerrelevanten Maßnahmen, sondern auch weitere Beschlüsse, die zwar im Zusammenhang mit den veröffentlichungspflichtigen oder hinterlegungspflichtigen Tatsachen bestehen, aber nicht zwingend benannt werden müssen. Ein nicht seltenes Beispiel ist die Erläuterung von Kündigungsgründen und Gründen für die Abberufung eines Geschäftsführers in ein und demselben Beschlussdokument. Dieses Dokument wird dann gegebenenfalls im Handelsregister eingereicht. Zudem enthalten die Dokumente oft Unterschriften von Gesellschaftern und Geschäftsführern, die leicht gescannt und kopiert und dann zum Identitätsdiebstahl missbraucht werden können.

Neben notwendigen Sofortmaßnahmen, also etwa der Sperrung des Zugangs zu den hinterlegten Dokumenten oder besser noch der Abschaltung des gesamten Registers bis die Datenbestände auf notwendige Informationen bereinigt wurden, ist die aktuelle Diskussion Anlass, eine grundlegende Reform der Publizität vorzunehmen.

Die Publizitätsanforderung für die im Register hinterlegten und veröffentlichten Daten ergibt sich aus dem Schutzinteresse bestimmter Rechtskreise, nicht aber aus einem allgemeinen Informationsbedürfnis über Unternehmen. Eine Veröffentlichungspflicht oder ein Veröffentlichungsverbot ist nicht nur datenschutzrechtlich zu fassen, sondern berührt auch registerrechtliche Gesichtspunkte. Eine Abwägung von Informations- und Datenschutzinteresse sollte daher anhand eines systematischen Rasters erfolgen:

## 1. Geschäftsinteresse

Das Geschäftsinteresse von Geschäftspartnern oder Vertragspartnern eines Unternehmens ist schutzbedürftig. Der Geschäftspartner muss die Möglichkeit haben, sich die für das Eingehen von Verträgen maßgeblichen Informationen aus einer objektiven und als wahr geltenden Quelle zu beschaffen. Dazu gehören die Identität und die Rechtsform des Unternehmens, die Registerdaten und die Vertretungsbefugnisse. Daneben kann der Unternehmenszweck hinzugezählt werden, auch wenn ein Geschäftsführer mit Wirkung gegenüber Dritten jedes Geschäft eingehen kann, nicht nur solche, die vom Unternehmensgegenstand abgedeckt sind (die Ultra-vires-Lehre gilt in Deutschland nicht). Dieser Teil des Registers muss öffentlich einsehbar sein. Ob eine geringe Gebühr als Bezahlschranke tatsächlich informationsverhindernd wirkt, sei dahingestellt.

Das Stammkapital oder Haftungskapital eines Unternehmens kann, muss aber nicht zwingend offengelegt werden. Falls das Kapital benannt wird, kommt es im Außenverhältnis auf die Verteilung auf die Gesellschafter nicht an. Dieser Gesichtspunkt wäre erst bedeutsam, wenn eine persönliche Haftung der Gesellschafter in Frage kommt. Die Finanzangaben sind inzwischen vielmehr durch die Publizitätspflichten zu den Jahresabschlüssen abgedeckt.

## 2. Gesellschaftsinteresse

Auf einer höheren Ebene als das Geschäftsinteresse liegt das Gesellschaftsinteresse, insbesondere bei dem Eingehen von Beteiligungen oder der Übernahme von Unternehmen. Hier sind die Inhaberverhältnisse am Unternehmen bzw. an seinen Anteilen von wesentlicher Bedeutung. Erwerber oder Kapitalgeber müssen in die Lage versetzt werden, die strukturellen Verhältnisse des Unternehmens in der Gegenwart, ggf. aber auch in die Vergangenheit hinein festzustellen. Diese Daten stehen in einem vergleichbaren Rang wie die Daten von Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten im Grundbuch. So wie das Grundbuch lediglich bei berechtigtem Interesse durch Notare eingesehen werden kann, könnte ein ähnlicher Grundsatz auch für diese Ebene des Handelsregisters gelten. Eine Einsicht dürften dann nur Notare und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege sowie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nehmen dürfen. Das Einsichtsrecht müsste dann ein Zertifikat erfordern, dass die Handelsregister an die entsprechenden Personen erteilen müssen, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Das Einsichtsrecht beinhaltet nicht ohne weiteres Gestaltungsrechte, wie sie den Notaren vorbehalten sind.

Mit der hier beschriebenen Lösung befindet sich Deutschland im Einklang mit EU-Recht, so können z. B. in Dänemark Rechtsanwälte Unternehmensgründungen jeglicher Rechtsform selbst online veranlassen und bewirken.

## 3. Lösungsansätze

### Gestaltung und Belehrungen

Notare sollten bei Beurkundungen von Gesellschafterbeschlüssen und dem Einreichen von Unterlagen ihre Mandanten darauf hinweisen, dass Beschlüsse auch im Sachzusammenhang in getrennten Dokumenten gefasst werden können, so dass lediglich der veröffentlichungsbedürftige Beschluss zum Handelsregister eingereicht wird. Außerdem sollten sie ihre Mandanten darüber belehren, dass sie aus einer zusammenhängenden Urkunde zum Zweck der Einreichung zum Handelsregister nur die zur Veröffentlichung bestimmten Teile wiedergeben. Der Mandant sollte dem Notar einen entsprechenden Auftrag erteilen, lediglich die relevanten Auszüge einzureichen.

### Einvernehmliche Einsicht

Unabhängig von der Einsichtnahme über staatlich Beliehene (Notare, Rechtsanwälte etc.) sollte jedes Unternehmen die Möglichkeit haben, einem Geschäftspartner das Recht einzuräumen, seine Informationen im Gesellschafterinteresse einzusehen. Dazu muss jedes Unternehmen einen Account mit Leseberechtigung im Handelsregister unterhalten. Den Zugang zu diesem Account könnte ein Unternehmen einem Geschäftspartner auf direktem Wege einräumen.

### Registerkonzentration

Gegenwärtig müssen Unternehmen auf mehreren juristischen Plattformen Informationen bereitstellen: Handelsregister, Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger, Transparenzregister. Zusätzlich haben sie die Steuernummer und die Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen. Alle Register müssen gesondert bedient werden, insbesondere überdecken sich das Handelsregister und das Transparenzregister inzwischen in weiten Teilen, seit auch GmbH ihre wirtschaftlich Berechtigten benennen müssen.

Immerhin können über das Unternehmensregister des Bundesanzeigers bundesweit die Handelsregisterdaten und die Jahresabschlüsse abgerufen werden. Der Bundesanzeiger führt auch das Transparenzregister, jedoch getrennt vom Unternehmensregister. Die Steuernummern sind wiederum in anderen Verzeichnissen geführt.

Sinnvoll wäre eine Konzentration der Informationen auf einer Plattform als Unternehmensregister: hinter dem Handelsregister liegt eine Ebene mit den Transparenzangaben. Die Steuernummern werden im Register ebenfalls veröffentlicht.

Das Unternehmensregister sollte bundesweit zentral auf einer Plattform geführt werden. Die Eintragungen sollten unmittelbar von autorisierten Berufsträgern möglich sein. Die Länder behalten auf der Plattform die Aufsicht über diejenigen Teile des Registers, die Unternehmen in ihrem Bundesland betreffen.